



Die Bedeutung von Präventions- und Interventionsstandards am Beispiel der Karlsruher Standards zur Prävention und Intervention

Susanne Heynen

Modul 4: Prävention, Intervention und Aufarbeitung

Lerneinheit 2: Intervention

schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de



Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Bedeutung von Präventions- und Interventionsstandards - Rechtliche Grundlagen im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).....	3
3	Qualitätsentwicklung in Einrichtungen am Beispiel der Karlsruher Standards zur Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt in Institutionen.....	7
4	Aktuelle Erfahrungen zur Umsetzung von Standards zur Prävention und Intervention.....	15
5	Verantwortung im Rahmen des Neben- und Ehrenamtes	18
6	Fazit.....	19

1 Einleitung

Der Verdacht auf sexuellen (physischen oder psychischen) Missbrauch ist im Arbeitsalltag einer Organisation immer eine Situation, die mit Unsicherheiten, Ängsten und auch persönlichen Emotionen verknüpft ist. Umso wichtiger ist es, sich grundsätzlich und nicht akut mit diesem Szenario auseinanderzusetzen und über die Beschäftigung mit dem Thema und der Planung von Interventionsmaßnahmen eine möglichst hohe Handlungssicherheit zu schaffen. Die Planung von Interventionsmaßnahmen ist eine anspruchsvolle Aufgabe und erfordert eine hohe Professionalität. Unbedingt zu beachten ist, dass Verfahrensgrundsätze, die für die Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe in § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und für BerufsgeheimnisträgerInnen, wie zum Beispiel ÄrztInnen, PsychologInnen oder LehrerInnen in § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vorgegeben sind, eingehalten werden. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass jeder Fall eine eigene Charakteristik hat und dass flexibel auf jeden Einzelfall reagiert werden muss.

Am Beispiel des Kinder- und Jugendhilfebereichs – konkret an der Entwicklung von Standards zur Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt in Institutionen der Stadt Karlsruhe – werden im Folgenden die Grundlagen für die einzelnen Handlungsschritte im Bereich des § 8a SGB VIII aufgezeigt.

Nachfolgend wird zunächst die aktuelle gesellschaftliche und rechtliche Entwicklung dargestellt mit Blick auf Institutionen, die sich mit einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt in ihrem Verantwortungsbereich auseinandersetzen müssen. Im zweiten Schritt werden ausgehend von den Bausteinen des Karlsruher Standards zur Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt in Institutionen (Stadt Karlsruhe, 2012) die wichtigsten Handlungsschritte beschrieben. Es folgt dann eine Einschätzung institutioneller Schutz- und Interventionsmaßnahmen vor dem Hintergrund des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Falle eines Verdachts durch Organisationen, die sich mit der Thematik auseinandergesetzt und Standards entwickelt haben. Der Beitrag endet mit Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung. Der Fokus des Beitrags wird auf Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt (zur Begriffsbestimmung s. Enders & Yücel, 2012) durch Erwachsene gelegt. Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt unter Kinder und Jugendlichen kann an dieser Stelle aus Platzgründen nicht behandelt werden.

2 Bedeutung von Präventions- und Interventionsstandards - Rechtliche Grundlagen im Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII)

Zunehmend verbringen Kinder und Jugendliche einen Großteil ihres Alltags im Rahmen von außerfamiliären Institutionen der Jugendhilfe sowie von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen. Zu dieser Entwicklung gehört, dass seit dem 1. August 2013 Eltern für ihre Kinder ab dem ersten Lebensjahr und unter bestimmten Voraussetzungen auch darunter einen Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII) haben. Zusätzlich steigt der Ausbau von Ganztagschulen. In einer ersten Eingewöhnungszeit muss mit den Eltern eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft entwickelt werden. Sie beinhaltet auch, sich mit Pflegeleistungen in der Einrichtung, auch denen männlicher Mitarbeiter, sowie sexualpädagogischen Konzepten vertraut zu machen, um Beobachtungen oder Schilderungen der Kinder einordnen zu können.

Parallel dazu werden Eltern, Fachleute und Verantwortliche der Jugendhilfe durch die Medien, Fort- und Weiterbildungen dafür sensibilisiert, dass es auch in Institutionen zu Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen kommen kann. Entsprechend wächst auf beiden Seiten der Bedarf, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen, Absprachen über eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu treffen sowie Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention zu entwickeln. Sie sollen Orientierung und Handlungssicherheit bieten und gesetzlichen Grundlagen entsprechen.

Zu den gesetzlichen Grundlagen zählen das Sexualstrafrecht (s. auch Bundesministerium der Justiz, 2012; Kliemann & Fegert, 2012) und das Arbeitsrecht sowie die im SGB VIII gesetzlich festgelegten Maßnahmen zum Kinderschutz, zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern sowie zur Qualitätsentwicklung, die durch das BKiSchG akzentuiert wurden.

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 (auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit) (...) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(...)

- (6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. (...) Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. (...)
- (7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. (...)

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

(...)

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, (...) anzuzeigen.

§ 48 SGB VIII Tätigkeitsuntersagung

Die zuständige Behörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung die weitere Beschäftigung des Leiters, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die für seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,

in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Neben diesen rechtlichen Vorgaben geben viele Paragraphen im SGB VIII Hinweise auf Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Hierzu gehören unter anderem § 74 Förderung der freien Jugendhilfe, § 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts, § 78c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen § 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung und § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe.

Ein weiteres wichtiges Thema für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung ist ihre Beteiligung, die in folgenden Paragraphen im SGB VIII explizit angesprochen wird: § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, § 36 Mitwirkung, Hilfeplan.

3 Qualitätsentwicklung in Einrichtungen am Beispiel der Karlsruher Standards zur Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt in Institutionen

Viele Träger und Einrichtungen haben unter Einbezug der Mitarbeitenden Strategien zur Prävention und Intervention gegen (sexuelle) Gewalt entwickelt (eine Übersicht findet sich in Stadt Karlsruhe / Sozial- und Jugendbehörde, 2012). Sie schulen Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche und fördern themenspezifische Supervision und Fortbildungen. Dabei bauen Strategien gegen (sexuellen) Missbrauch in Institutionen auf bereits bestehende Konzepte und Vorgehensweisen angrenzender Bereiche auf. Hierzu gehören:

- ▶ Sexualpädagogische Konzepte
- ▶ Präventionsstrategien im Hinblick auf Belastungs- und Gefährdungsformen wie Mobbing, sexuelle Aggression im Jugendalter und in Jugendlichenbeziehungen
- ▶ Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Jugendhilfe
- ▶ Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- ▶ Qualifizierung relevanter Berufsgruppen zu Themen wie Kinderrechte, Partizipation, Kinderschutz
- ▶ Führungskräfteentwicklung im Sinne eines kooperativen Führungsstils
- ▶ Beschwerdemanagement
 - Transparente Organisationsstruktur und Organisationskultur, in der offen, ehrlich und vertrauensvoll sowie achtsam und respektvoll miteinander umgegangen wird.

Viele, wenn nicht die meisten Institutionen beziehungsweise Führungskräfte und Mitarbeitende sind sensibilisiert für Fragen des Kinderschutzes und der Nähe und Distanz in der Pädagogik, üben ihre Arbeit dem BKiSchG und dem SGB VIII gemäß aus, und verfügen über Strategien zur Prävention in den relevanten Bereichen Personalgewinnung/-entwicklung sowie zur Stärkung von Kinder- und Jugendrechten und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Nichtsdestotrotz ist es notwendig, sich mit den Themen Intervention und Rehabilitation auseinanderzusetzen und auch hierfür Standards zu entwickeln. Als Beispiel wird im Folgenden der Interventionsstandard der Stadt Karlsruhe erörtert (Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde, 2012). Er dient der frühzeitigen Erkennung von sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt durch MitarbeiterInnen und Leitung im Verantwortungsbereich des öffentlichen Jugendhilfe-

trägers. Der Standard zielt darauf ab, Orientierung und Handlungssicherheit zu schaffen. So soll unabhängig von der Komplexität eines konkreten Einzelfalls Raum für Einspruch und Ernstnehmen der Geschehnisse geschaffen werden und ein entsprechender Opferschutz im Vordergrund stehen. Einer frühzeitigen Dokumentation kommt dabei eine besondere Rolle zu.

D.2 VORGEHEN BEI VERDACHT AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH

D.2.1 ERSTE REAKTION IM VERDACHTSFALL

Ein Verdacht kann aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, Äußerungen eines Kindes, Beobachtungen von Mitarbeitenden oder anderen Hinweisen auf sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt entstehen.

Zu den ersten Aufgaben der Bezugsperson gehören neben dem Schutz des Kindes:

- ▶ Sorgfältige Dokumentation, getrennt nach objektiven Verhaltensbeobachtungen und nach subjektiven Reaktionen (wie Emotionen oder Vermutungen über die Person und ihre Motivation) (...)
- ▶ Information der Leitung. Wenn es sich bei dem oder der Verdächtigten um die Leitung selbst handelt, wird die nächste Führungskraft informiert.

D.2.2 AUFGABEN DER LEITUNG

Die im Folgenden aufgelistete Vorgehensweise muss sorgfältig abgewogen werden und der Fallkonstellation und der Stärke des Verdachts (sexueller Übergriff oder sexualisierte Gewalt) angepasst werden. Sie unterliegt keiner vorgegebenen Reihenfolge (siehe auch § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch, SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).

- ▶ Bewertung der Informationen durch unmittelbare Vorgesetzte.
- ▶ Entscheidung bezüglich der ersten Schritte (Information des/der nächsten Vorgesetzten, Vier-Augen-Prinzip, Abwägungsgespräche).
- ▶ Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft (siehe Stadt Karlsruhe, 2009, S. 22 ff).
- ▶ Schutz des Kindes vor dem oder der Verdächtigen, beispielsweise durch Kontakteinschränkung (wie Begleitung durch zweite Fachkraft, Dienstplanänderung, Einsatz eines Springers).
- ▶ Dokumentation aller Fakten (Prozessbeschreibung, Maßnahmen zum Schutz des Kindes, usw.) durch Leitungskraft.
- ▶ Gewährleistung von Vertraulichkeit – soweit erforderlich – gegenüber Betroffene-

nen, Mitarbeitenden, Team und Träger sowie Beachtung des (Sozial-) Datenschutzes.

- ▶ Kontaktaufnahme mit dem verdächtigten Mitarbeiter beziehungsweise der Mitarbeiterin mit der Maßgabe, dass dadurch Ermittlungen und Aufklärungen nicht gefährdet werden dürfen.
- ▶ Informieren der Direktion SJB (gegebenenfalls des Bürgermeisteramtes).
 - Über die Information der betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu beachten ist, dass der Verdacht gegen eine/n KollegIn in der Regel mit Belastungen für das gesamte Team einhergeht. Die Berücksichtigung entsprechender Dynamik darf nicht zu Lasten des Schutzes der Kinder und Jugendlichen gehen.

D.2.3 WEITERES VORGEHEN

Das weitere Vorgehen ist abhängig von der Einschätzung der Gefährdung. Für die Entscheidung tragen die Führungskräfte die Verantwortung:

Option 1: Bleibt der Verdacht vage, nachdem der oder die Mitarbeitende damit konfrontiert wurde, erfolgt für eine begrenzte Zeit (etwa sechs Monate, je nach Intensität des Vorwurfs) eine enge Führung. Der oder die Mitarbeitende wird auf die Selbstverpflichtung sowie auf die rechtlichen Konsequenzen im Falle einer Bestätigung des Verdachts hingewiesen. Es werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall „Coaching“ und Einzelsupervision zur Verfügung gestellt.

Option 2: Der Verdacht ist hinreichend konkret (siehe D.3 Intervention bei hinreichend konkretem Verdacht auf sexuellen Missbrauch).

Option 3: Das Verdachtsmoment kann ausgeräumt werden (siehe D.4 Rehabilitation, soweit der Verdacht auf sexuellen Missbrauch ausgeräumt werden kann).

D.3 INTERVENTION BEI HINREICHEND KONKRETEM VERDACHT AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH

D.3.1 ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Vorgehen wird bei einem aus pädagogischer Sicht relevanten Verdacht und

konkreten Beobachtungen von sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt angewandt, unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewaltdelikte, von denen sie Kenntnis haben, der Leitung zu melden. Das Krisenmanagement ist die Aufgabe der jeweiligen Leitung und kann durch externe Beratung und Begleitung unterstützt werden.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihrem Bereich verantwortlich dafür, dass der Schutz des Kindes gewährleistet (...), die Aufsichtspflicht nicht verletzt wird und das eigene Handeln pädagogisch begründet ist.

D.3.2 VORGEHEN

Opferbezogen:

Der Opferschutz wird gewährleistet durch sofortige Hilfe. Dazu gehört:

- ▶ Nicht alleine lassen.
- ▶ Nicht mit Fragen bedrängen.
- ▶ Gesprächsbereitschaft zeigen.
- ▶ Opfer und Täter trennen.
- ▶ Eltern, Vormund, Jugendamt, Sozialen Dienst informieren.
- ▶ Sensibilität gegenüber Informationsbedarf betroffener Kinder beziehungsweise Jugendlicher wahren.
 - Datenschutz: Der Schutz des beteiligten Mädchens oder Jungen und seiner Eltern beziehungsweise Hauptbezugspersonen sowie der beteiligten Mitarbeitenden beschuldigten Person muss gewährleistet werden. Die Sozialdaten sowie etwaige Kommunikationswege müssen vor Unberechtigten geschützt werden (zum Beispiel durch Sicherstellung eines überwachten Fax-Versands, Verschluss von Dokumenten).

Einrichtungsbezogen:

- ▶ In Bezug auf die Einrichtung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- ▶ Berücksichtigung der allgemeinen fachlichen Grundsätze der Intervention (siehe

Stadt Karlsruhe, 2009, S. 22 ff.).

- ▶ Dokumentation der einzelnen Handlungsschritte des Krisenmanagements.
- ▶ Schriftliche Kurzinformation unter Beachtung des Sozialdatenschutzes an alle Systeme (Fachberatung, Sozialer Dienst, Bürgermeisteramt, gegebenenfalls Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg¹, siehe Anhang 9 Arbeitsrechtliche Konsequenzen).
- ▶ Fachliche Begleitung der betroffenen Organisationseinheit entsprechend des Einzelfalls.
- ▶ Sensibilität im Hinblick auf die Gefährdung anderer Kinder.
- ▶ Klärung des internen Umgangs mit Informationen.
- ▶ Klärung der Verantwortlichkeiten und des Umgangs mit Informationen gegenüber Eltern, Kollegen und Kolleginnen anderer Abteilungen und Institutionen.
- ▶ Kontakt zu Medien durch Direktion SJB (gegebenenfalls Stadtjugendausschuss e. V.), Bürgermeisteramt in Absprache mit dem Zentralen Juristischen Dienst und dem Presse- und Informationsamt (s. Anhang 9).
 - Gewährleistung des Datenschutzes (siehe oben).

Täterbezogen:

- ▶ Kurzfristige Freistellung nach Rücksprache mit der Personalstelle für einige Tage bis eine Woche.
- ▶ Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (Anhang 9).
- ▶ Fristlose Kündigung (nach Klärung mit Personalstelle, Personal- und Organisationsamt und ggf. Zentralen Juristischen Dienst).
- ▶ Sorgfältige Prüfung einer Anzeige unter Berücksichtigung sozialdatenschutzrechtlicher Bestimmungen in Verantwortung von Direktion SJB, Bürgermeisteramt (siehe Anhang 9).
 - Gewährleistung des Datenschutzes (siehe oben)⁴.

¹ Landesjugendamt als zuständige Behörde im Sinne der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII.

D.4 REHABILITATION, SOWEIT DER VERDACHT AUF SEXUELLEN MISSBRAUCH AUSGERÄUMT WERDEN KANN

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Aus einem Kommentar werden zu der Rehabilitation nach Falschbeschuldigung konkrete Maßnahmen als Beispiele gewünscht

Die Verantwortung für den Prozess trägt die jeweilige Leitung. Folgende Punkte werden dabei berücksichtigt:

- ▶ Der Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung des Verdachts.
- ▶ Es wird die gleiche Intensität und Korrektheit wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss sensibel umgegangen werden.
- ▶ Eine Dokumentation erfolgt nur, solange der Verdacht noch nicht entkräftet ist. Wenn er ausgeräumt wurde, werden alle diesbezüglichen Vorgänge (inkl. aller bis dahin gefertigten Dokumentationen) vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Der Verdacht gilt arbeitsrechtlich als nie aufgekomen und darf insofern auch in keiner Dokumentation mehr erwähnt werden.
- ▶ Die Dienststellen, die in die Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.
- ▶ Alle Schritte werden mit dem Mitarbeiter beziehungsweise der Mitarbeiterin abgestimmt.
- ▶ Unterstützende Maßnahmen, wie die des Internen Beratungsdienstes und Team-/Supervision, werden genutzt mit dem Ziel, dass alle konstruktiv miteinander arbeiten können.
- ▶ Das Gleiche gilt für die Wiederherstellung des Vertrauens zwischen weiteren Beteiligten wie Kindern, Jugendlichen und Eltern, der verdächtigten Person, Team und Führungskräften.
- ▶ Gegebenenfalls wird ein Stellenwechsel (sofern personalwirtschaftlich möglich)

Auszüge aus den Standards zur Prävention und Intervention der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe

angeboten.

- Die Erstattung etwaiger Kosten notwendiger Rechtsverfolgung (zum Beispiel Rechtsanwalt) wird auf Antrag geprüft.

Quelle: Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde (2012): Sexuelle Gewalt in Institutionen: Standards zur Prävention und Intervention. Karlsruhe, S. 8 – 12.

Darüber hinaus verfügt der o.g. Standard (vgl. ebd.) über einen umfassenden Anhang mit Fortbildungsausschreibungen und eigenen, zum Teil von anderen übernommenen und überarbeiteten Materialien (Musterbestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt, Selbstverpflichtung, Fallbeispiel zur Veranschaulichung der Problematik). Er verweist auch auf eigene pädagogisch einsetzbare Materialien und auf Materialien, die von anderen bezogen werden können. Von besonderer Bedeutung ist Anhang 9: Arbeitsrechtliche Konsequenzen mit Informationen zu Abmahnung, Kündigung und Verdachtskündigung, zum Leitfaden für den Umgang mit Leistungsdefiziten und zu entsprechenden Fortbildungen. Außerdem ist ein Abschnitt zur Tätigkeitsuntersagung (s. oben, § 45, § 48 SGB VIII), zum Arbeitszeugnis und zu juristischen Schritten enthalten. Der Anhang endet mit einer Übersicht über hilfreiche Adressen, etwa von Fachberatungsstellen, und einem umfassenden Literaturverzeichnis.

Ergänzend wurde in Karlsruhe in einem Abstimmungsgespräch zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und der Staatsanwaltschaft, nach Rücksprache mit der Kriminalpolizei, die Zusammenarbeit festgelegt. Es konnte vereinbart werden, dass vor einer Anzeige eine anonyme Beratung zur Absprache des Vorgehens erfolgen kann. Dies ermöglicht der Einrichtung zum Beispiel, noch von einer Anzeige abzusehen, wenn das Opfer nicht zur Strafanzeige bereit oder in der Lage ist. Abhängig von der Schwere der Tat können die Strafverfolgungsbehörden sehr schnell reagieren, notfalls über den Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft oder den Kriminaldauerdienst der Polizei (im Detail s. Heynen, 2015).

4 Aktuelle Erfahrungen zur Umsetzung von Standards zur Prävention und Intervention

Die Erfahrungen in Karlsruhe² weisen darauf hin, dass die Entwicklung von Präventions- und Interventionsstandards sinnvoll ist:

- ▶ Die Sensibilität von Mitarbeitenden in Jugendhilfeeinrichtungen und von Eltern gegenüber Grenzverletzungen und der Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs bis hin zu sexualisierter Gewalt hat zugenommen. Im Gegensatz zu früher ist die Bereitschaft gestiegen, grenzverletzende Verhaltensweisen in Frage zu stellen und als unangemessen zu benennen. Auch, wenn diese strafrechtlich nicht relevant sind, aber den Standards einer angemessenen Nähe und Distanz in der Pädagogik widersprechen. Für Eltern und Institution ist von besonderer Bedeutung, dass sie wechselseitig Vertrauen aufbauen können. Die Schwelle, sich an eine Fachberatungsstelle, den KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales) oder die Institution selbst zu wenden, scheint gesunken zu sein. Dabei kommt es zu Beratungsprozessen, in denen nicht unbedingt die Klärung von Verdachtsmomenten im Vordergrund steht, sondern grundsätzliche Fragen der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Institutionen, die sich intensiv mit der Thematik des institutionellen Missbrauchs, mit Qualitätsentwicklung im Kinderschutz und der Umsetzung des BKiSchG auseinandergesetzt haben, können sich im Ernstfall den Aufgaben der Intervention und Rehabilitation stellen. Parallel dazu nimmt auch die Fähigkeit im Team zu, grenzverletzendes Verhalten wahrzunehmen, zu thematisieren und zu verändern. Der achtsame Umgang der Mitarbeitenden mit den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen sowie untereinander ist ein wesentlicher Faktor zur Verbesserung des Schutzes vor sexueller Gewalt.

Für den Erfolg von Präventionsmaßnahmen ist es bedeutsam, ob und wie Mitarbeitende in das Team und in die Qualitätsentwicklung einer Einrichtung eingebunden sind. Ein besonderes Risiko zu grenzverletzendem und missbräuchlichem Verhalten scheint dann gegeben zu sein, wenn Personen im Team, etwa aufgrund ihrer Arbeitszeiten, oder einer zeitlich geringfügigen Beschäftigung als Honorarkraft wenig inte-

² Rücksprache der Autorin mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Landesjugendamt, zuständig für die Erteilung der Betriebserlaubnis von Jugendhilfeeinrichtungen nach § 45 SGB VIII sowie zuständige Behörde für Meldungen institutioneller Gefährdung des Kindeswohls nach § 47 SGB VIII; Fachberatungsstelle AllerleiRauh, Stadt Karlsruhe; Leitungskräfte und Fachleute aus Einrichtungen, die sich mit Verdacht und sich bestätigendem Verdacht auf Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und die Möglichkeit strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt haben.

griert sind. Auf der anderen Seite mag es auch einfacher sein, Beobachtungen und Erfahrungen zu äußern, wenn es sich bei der verdächtigten Person nicht um eine in der Institution und ihrem Arbeitsumfeld wichtige und mit großer Sympathie belegte Person handelt.

Es ist sehr hilfreich, wenn Institutionen über Standards der Prävention und Intervention verfügen und somit über rechtliche Grundlagen und Vorgehensweisen gut informiert und gewohnt sind, vertrauensvoll mit Externen wie Fachberatungsstellen sowie dem örtlichen und überörtlichen Träger der Jugendhilfe zusammen zu arbeiten. Dies gibt Mitarbeitenden und Leitungskräften Klarheit über den eigenen Verantwortungsbereich und das konkrete Vorgehen im Falle eines Verdachts. Damit kann auch Mitarbeitenden, die nicht unmittelbar von einem Verdacht berührt sind, aber möglicherweise hören, dass ‚irgendwas‘ passiert ist, Sicherheit vermittelt werden. Für alle Beteiligten ist von größter Bedeutung, dass Transparenz über die Vorgehensweise hergestellt wird, nicht über die Vorwürfe selbst (s. oben). In Personalversammlungen, Teambesprechungen oder Krisensitzungen kann das Vorgehen im Falle von Maßnahmen, die nach Grenzverletzungen ergriffen werden, mit den Beschäftigten reflektiert werden. Somit können sie zur Qualitätsentwicklung beitragen. Unterstützung bieten gegebenenfalls Personalräte, Fachberatungsstellen, anderweitige externe Beratungen (straf-, arbeits-, jugendhilferechtlich, psychologisch) sowie der überörtliche und örtliche Jugendhilfeträger. Eine Anzeige trägt darüber hinaus zur Klärung bei, wenn der Opferschutz dadurch nicht gefährdet ist.

Wichtig ist, dass alle Beteiligten individuelle psychologische und rechtliche Unterstützung (entsprechend der Konditionen der Rechtsschutzversicherung des Trägers) erhalten. Gegebenenfalls auch durch eine Fachberatungsstelle (opfer- und täterInbezogen) und den Personalrat. Die Länge des Prozesses, bis es zu einer abschließenden Klärung kommt, sollte dabei nicht unterschätzt werden. In den allerwenigsten Fällen erfolgt eine Beendigung durch eine Verurteilung des/der Verdächtigten. Stattdessen stehen Fragen der internen Bearbeitung sowie arbeitsrechtlicher Konsequenzen im Vordergrund. Dabei dürfen die Leitungskräfte nicht die Gesamtverantwortung aus dem Blick verlieren: für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, deren Eltern sowie verdächtige Mitarbeitende, das Team, die gesamte Mitarbeiterschaft und die Institution. Durch ein sicheres und transparentes Verfahren gewinnt die Organisation nicht nur das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern, sondern auch ihrer Mitarbeitenden dahingehend, dass ein Verdacht ernst genommen und adäquat darauf reagiert wird, dass Führungskräfte nicht tabuisieren, sondern ‚dran bleiben‘. Dazu gehört auch, dass die Führungskräfte im Falle eines nicht bestätigten Verdachts Verantwortung für die Rehabilitation der beschuldigten Person und ihrer Integration ins Team oder die Organisation übernehmen. Dabei können Supervision, Beratung durch Externe und insbesondere Fachberatungsstellen, aber auch der überörtliche Jugendhilfeträger unterstützen.

Es bedarf einer individuellen Anpassung von Standards an das jeweilige Arbeitsfeld. Dieser sollte entwickelt werden, bevor es zu einer Krise kommt, damit jede Person weiß, was aus ihrer Rolle heraus zur ihrem Verantwortungsbereich gehört.

Die Umsetzung der Standards, insbesondere im Hinblick auf die Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Taten muss regelmäßig reflektiert und, wenn möglich, evaluiert werden. Ein erstes Instrument zur Evaluation wurde in Karlsruhe erprobt. Mit der Methode des ‚Community readiness‘ untersuchte Gampe (im Druck) die Stufen der Implementierung von Präventions- und Interventionsstandards im Rahmen des Pflegekinderdienstes der Stadt Karlsruhe. Sie konnte damit ein Instrument zur Reflexion und Aktivierung der Auseinandersetzung vorlegen, welches möglicherweise auch anderen Institutionen dazu dienen kann, eine entsprechende Qualitätsentwicklung zu fördern.

5 Verantwortung im Rahmen des Neben- und Ehrenamtes

(Flüchtlingshilfe, Kinder- und Jugendarbeit): Umsetzung des § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Jugendhilfe und das Bildungssystem sind derzeit in großem Maße gefordert, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut zu nehmen und Hilfen zur Erziehung zu leisten sowie Kinder, die mit ihren Familien flüchten, Bildungs- und Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und Schulen zu bieten. Aufgrund der steigenden Zahlen von Flüchtlingen ist das System auf ein großes Netzwerk an Personen angewiesen, die bisher unter Umständen wenig Kontakt zu Jugendhilfe und Schule hatten. Hierzu gehören im Rahmen der Netzwerke der Flüchtlingshilfe ehrenamtlich Helfende, DolmetscherInnen, Engagierte für Nachhilfe, Freizeitangebote und Sport sowie Freiwillige in Vereinen. Damit erweitert sich das klassische Feld der Kinder- und Jugendarbeit um eine neue Zielgruppe. Diese ist in die Präventionsarbeit intensiv einzubeziehen. Dies gilt auch für die Vormünder, die besonders im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im regelmäßigen Kontakt mit ihrem Mündel stehen.

Geschieht dies im Rahmen von Jugendhilfeeinrichtungen, kann auf die bestehenden Qualitätsentwicklungen zurückgegriffen werden. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in Sport-/Vereinen und Verbänden bedarf es einer besonderen Sensibilität und Unterstützung, da es sich bei den Verantwortlichen weitgehend um ehrenamtliche Vorstände und ReferentInnen für Kinder- und Jugendarbeit handelt. Wenn sie nicht einem engagierten bundesweit tätigen Dachverband angehören, sind sie durch die Umsetzung des § 72a SGB VIII weitgehend überfordert. Die Stadt Karlsruhe und der Stadtjugendausschuss e. V. beraten und schulen Vereine und Verbände, die Kinder- und Jugendarbeit leisten. Der öffentliche Jugendhilfeträger bietet die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis an und entlastet damit das Ehrenamt³. Insbesondere die Schulungen werden von ehrenamtlichen Verantwortlichen in Verbänden und Vereinen interessiert und engagiert aufgenommen und tragen dazu bei, dass der Kinder- und Jugendschutz ohne Scheu verbessert werden kann.

³ www.karlsruhe.de (aufgerufen am 18.11.2015)

6 Fazit

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Interventionsstandards der Orientierung und Handlungssicherheit dienen. Ihre Umsetzung muss sich im Falle eines Verdachts stets am Einzelfall orientieren, zum Beispiel im Hinblick auf Kriterien, wie das Alter des Opfers, dem subjektiven und objektiven Schaden, der Rolle der verdächtigten Person, die Einbindung von Opfer und Beschuldigten in ein soziales Netzwerk und das Vorhandensein von unterstützenden Vertrauenspersonen.

Zusätzlich zu diesem Beispiel aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden im Bereich „Rechtliches“ die rechtlichen Interventionsmöglichkeiten und -pflichten gem. § 8a SGB VIII und § 4 KKG beschrieben. Dabei wird das rechtliche Handlungsrepertoire von Einrichtungsträgern in Bezug auf eine Strafanzeige oder einen Strafantrag, auf jugendhilferechtliche Schutzmaßnahmen und vertragliche, insbesondere arbeitsvertragliche, heim-, schul- oder familienrechtliche Interventionen aufgezeigt.

Quellenverzeichnis

- Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik (Hg.) (2012): *Was hat das mit uns zu tun? Umsetzung der Schlussfolgerungen aus den Runden Tischen Heimerziehung und „Sexueller Kindesmissbrauch“ in der Jugendhilfepraxis* (Dokumentation der Fachtagung am 15. und 16. März 2012 in Berlin). Berlin.
- Bergmann, C. (2011). *Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs*. Berlin: Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2012). Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. *Berlin*.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (Hrsg.) (2010). Schwerpunkt: Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch. Das Jugendamt: *Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*.
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2011). *Sexuelle Gewalt gegen Kinder: Missbrauch in Institutionen. Forschungsergebnisse und Empfehlungen für einen besseren Kinderschutz*. DJI Impulse - Das Bulletin des Deutschen Jugendinstituts, 3.
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2011). *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen: Abschlussbericht*. München.
- Enders, U. & Kossatz, Y. (2010). Grenzverletzung, sexueller Übergriff oder sexueller Missbrauch. In Enders, U. (Hrsg.), *Grenzen achten: Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis* (S. 30-50). Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Gampe, P. (in Vorbereitung). Community Readiness am Beispiel des Jugendamts: Umsetzung der Standards zur Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt in Institutionen: Karlsruhe. In S. Heynen & F. Zahradnik (Hrsg.), *Forschung im vertrauten Feld: Beispiele für praxisnahen Erkenntnisgewinn*, Bd. 2. Berlin Münster: LIT-Verlag. http://www.litwebshop.de/index.php?main_page=advanced_search_result<lsearch_reihe=1<l_reihe=Karlsruher%20Beitr%C3%83%EF%BF%BDge%20zur%20Praxisforschung (Abruf 14.02.2017).

- Heynen, S. (2015). Sexuelle Gewalt in Institutionen. Leitlinienentwicklung in einem Jugendamt. In J. M. Fegert & M. Wolff (Hrsg.), *Kompendium "Sexueller Missbrauch in Institutionen": Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention* (473-485). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Heynen, S. (2014). Partizipative Entwicklung eines Kooperationskonzepts in Fällen sexueller Gewalt zwischen öffentlichen und freien Trägern am Beispiel einer Kommune. *IzKK-Nachrichten*, 1, 44-47.
- Heynen, S. (2013). Sexuelle Gewalt in Institutionen: Sorgsame Wege der Prävention und Intervention. In Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. (Hrsg.), *Aufbruch: Hilfeprozesse gemeinsam gestalten* (S. 435-454). Köln: Die Kinderschutz-Zentren.
- Hoffmann, U. (2011). *Sexueller Missbrauch in Institutionen: Eine wissenssoziologische Diskursanalyse*. Lengerich: Pabst Science Publisher.
- Kinderbüro Karlsruhe - Jugendschutz* (2011): Deine Rechte in der Jugendhilfe. Karlsruhe. [https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/kinderschutz/infomaterial/Pdf-Datei zum Runterladen](https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/kinderschutz/infomaterial/Pdf-Datei%20zum%20Runterladen) (Abruf 14.02.2017).
- Kliemann, A. & Fegert, J.M. (2012): *Kategorische Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei sexuellem Kindesmissbrauch in Institutionen: Leitlinien und Mindeststandards wollen Leitungskräfte in die Verantwortung nehmen*. In: *Das Jugendamt*, 03, 127-137.
- Runder Tisch Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich (2010). Abschlussbericht. Berlin.
- Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde* (Hrsg.) (2009): *Kooperationsvereinbarung: Gemeinsam gegen sexuelle Gewalt*. 2. überarb. Auflage. Karlsruhe. <https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/kinderschutz/infomaterial.de> (Abruf 14.02.2017).
- Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde* (Hrsg.) (2011): *Kinder- und Jugendschutz: Konzept*. Karlsruhe. <https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/kinderschutz/infomaterial.de> (Abruf 14.02.2017).
- Stadt Karlsruhe, Sozial- und Jugendbehörde* (Hrsg.) (2012): *Sexueller Missbrauch in Institutionen: Standards zur Prävention und Intervention*. Karlsruhe.

<https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/hilfsangebote/kinderschutz/infomaterial.de> (Abruf 14.02.2017)